

- Richtlinien der Fakultät zum Ablauf des Habilitationsverfahrens -

Die Richtlinien der Medizinischen Fakultät regeln den Ablauf des Habilitationsverfahrens entsprechend dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 und der Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2003.

Art. 65

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis 2210-1-1-WFK

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung); die Lehrbefähigung können Universitäten feststellen. ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). ³Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

1. Die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs (Habilitationskommission)

Die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs der Medizinischen Fakultät ist ein beratendes Organ. Sie beurteilt die Qualifikation der Habilitierenden in Forschung und Lehre, bereitet Beschlüsse des Fakultätsrats vor und berät die Habilitierenden zum Verfahren. Die Kommission besteht in der Regel aus fünf Hochschullehrenden, die vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Typischerweise setzt sie sich jeweils aus einem Mitglied aus dem Bereich der vorklinischen und klinisch-theoretischen Fächer, der nichtoperativen und der operativen klinischen Fächer sowie der Zahnmedizin zusammen. Die Mitglieder des Fakultätsvorstandes gehören der Kommission in beratender Funktion an. Die Kommission tagt während der Vorlesungszeit zwei bis drei Mal. Die Termine der Sitzungen werden am Ende des jeweiligen Vorsemesters bekannt gegeben.

2. Das Fachmentorat

Für jedes Habilitationsverfahren wird ein Fachmentorat bestellt, bestehend aus Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachmentorats sollten Professoren sein. Den Vorsitz des Fachmentorats übernimmt in der Regel ein Professor/eine Professorin aus dem Fach, für welches die Habilitation angestrebt wird. Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats sollte zum Kreis der Habilitationskommission gehören, und ein Mitglied sollte einem anderen Institut oder einer anderen Klinik als dem des Habilitierenden angehören. Das Fachmentorat begleitet und unterstützt den Habilitierenden während des Verfahrens bei der Wahrnehmung seiner Forschungs- und Lehraufgaben und führt die Zwischenevaluation und die abschließende Bewertung des Verfahrens durch.

3. Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens

Zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist die Befähigung zu wissenschaftlichen Leistungen und pädagogischer Eignung nachzuweisen. Die Befähigung zur Wissenschaft wird in der Regel durch mindestens acht Originalpublikationen in angesehenen Fachzeitschriften nachgewiesen, bei mindestens vier von diesen Publikationen muss der Habilitierende als Erst- oder Seniorautor/in mitwirken oder als alleiniger Autor/in genannt sein. Als angesehene Fachzeitschriften gelten Journale,

- Richtlinien der Fakultät zum Ablauf des Habilitationsverfahrens -

welche mindestens ein Zehntel des Impakt-Faktors des führenden Fachjournals erreichen. In Ausnahmefällen können maximal zwei Originalarbeiten durch systematische Reviews oder Metaanalysen ersetzt werden. Unabhängig von den vorgenannten Bedingungen gilt, dass die Voraussetzungen zur Zulassung ebenfalls gegeben sind, wenn die Impakt-Faktoren der Erst/Seniorautor-Publikationen die Summe von 40 übersteigen. Als weiterer Beleg erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit ist die Einwerbung von Drittmitteln bzw. Stipendien erwünscht. Die pädagogischen Fähigkeiten werden durch den Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Seminaren, Vorlesungen, Kurs- und Praktikumsbetreuung) dokumentiert. Die Erfüllung der Mindest-Voraussetzungen begründet keinen förmlichen Anspruch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens; das Gesamtbild entscheidet.

4. Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

Damit das Gesuch von der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs behandelt werden kann, sind folgende Unterlagen spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Kommission über das Habilitationsportal einzureichen.

1. **Formloser Antrag** des Antragstellers an den Dekan mit Angabe des vorgesehenen Habilitationsfaches mit Namensvorschlägen zur Besetzung des Fachmentorats und Erklärung, ob ein Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren bereits an eine andere Fakultät gerichtet und ob ein akademischer Grad entzogen wurde
2. **Lebenslauf** in tabellarischer Form mit Lichtbild, unterzeichnet, in deutscher oder englischer Sprache
3. Liste der eigenständig eingeworbenen **Drittmittelprojekte** bzw. Stipendien
4. **Lehrnachweis** der abgehaltenen Lehrveranstaltungen (Formblatt: Bewertungsbogen Lehre)
5. **Forschungsabstrakt** als Bericht über die bisherigen Forschungsschwerpunkte (max. 1 Seite)
6. **Publikationsverzeichnis**, (bitte Publikationen nummerieren, die neuesten zuerst und eigener Name und Name der Zeitschrift „Fett“) Gliederung der Publikationen nach:
 - A: Originalarbeiten
 - B: Case Reports
 - C: Reviews
 - D: Buchbeiträgen
 - E: Vorträgen

Publikationen sind über Pubmed direkt ins Portal einzupflegen. Publikationen, die zwar akzeptiert, aber noch nicht über Pubmed verfügbar sind, müssen händisch eingepflegt und das Manuskript plus letter of acceptance als pdf hochgeladen werden.

Systematische Reviews oder Metaanalysen, die maximal zwei Originalarbeiten als Voraussetzung zur Eröffnung ersetzen sollen, müssen, die in einem Artikel von Ressing et al. 2019, (Deutsches Ärzteblatt, 106, Heft 27, 456-63, 2009) beschriebenen Kriterien erfüllen. Die Bereiche, die die a priori Festlegung der Suchstrategie und die Bewertung der einzelnen Studien beschreiben, sind vom Antragsteller im Text des hochgeladenen PDFs zu markieren.

7. Hochschulzeugnis (Ärztliche Prüfung, Diplom-Abschluss oder Master-Abschluss)
8. Promotionsurkunde
9. Approbationsurkunde bei Absolventen der Medizin oder Zahnmedizin soweit das Habilitationsfach ein Fach der ärztlichen Weiterbildung im klinischen Bereich widerspiegelt
10. Facharzt-Anerkennung (falls bereits abgelegt)
11. Amtliches Führungszeugnis, falls Bewerber derzeit nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist
12. **Formloses Schreiben des designierten Vorsitzenden des Fachmentorats**, mit dem er die Habilitation befürwortet, das Habilitationsfach bestätigt, ein führendes Fachjournal im Habilita-

- Richtlinien der Fakultät zum Ablauf des Habilitationsverfahrens -

tionsfach benennt, und die Bereitstellung einer drittmittelfähigen Infrastruktur für die Dauer des Habilitationsverfahrens bestätigt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden die designierten Vorsitzenden des Fachmentorats und die Antragstellenden zur Vorstellung vor der Kommission eingeladen. Die Kommission gibt den Antragstellenden die Möglichkeit, sich in fünf Minuten persönlich und wissenschaftlich vorzustellen. Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens gegeben sind, formuliert sie einen Vorschlag zu den notwendigen Habilitationsleistungen. Die Antragstellenden können sich durch die Habilitationskommission ebenso wie durch das Fachmentorat beraten lassen. Grundsatzfragen beantworten der Dekan/die Dekanin, der/die Kommissionsvorsitzende oder die Referenten für Nachwuchsförderung auf Anfrage. Sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen zum Verfahren Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, soll den Antragstellenden die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs angehört zu werden. Die Referenten der Fakultät helfen der Kommission, die Kriterien zu überprüfen, die als Leistungsnachweis in Forschung und Lehre erforderlich sind.

5. Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Auf Empfehlung der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet der Fakultätsrat und die weiteren anwesenden berufenen Professorinnen und Professoren unter dem Tagesordnungspunkt *Eröffnung der Habilitationsverfahren* über die Annahme als Habilitand/in. Gibt der Fakultätsrat dem Antrag statt, bestätigt er zugleich die personelle Zusammensetzung des Fachmentorats.

6. Erforderliche Forschungs- und Lehrleistungen

Der Dekan/die Dekanin überträgt den Habilitierenden selbständige Aufgaben in Forschung und Lehre; dies geschieht auf Empfehlung der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs und im Einvernehmen mit dem Fachmentorat. Die geforderte Lehrleistung besteht in der Regel aus der Durchführung von Vorlesungen, Seminaren oder Praktika von mindestens vier Semesterwochenstunden über zwei Semester, nach Möglichkeit in einem kurikulären Fach. Zudem ist die Teilnahme an hochschuldidaktischen Kursen zur Erlangung des *Zertifikats Hochschullehre der Bayerischen Universitäten* (60 Arbeitseinheiten (AE) à 45 Minuten), bzw. bei klinisch-praktischer Tätigkeit (30 allgemeine AE und 30 medizinspezifische AE) des *Zertifikats Medizindidaktik Bayern* erforderlich. Darüber hinaus wird eine Mitarbeit in der praktischen Lehre ("PERLE") erwartet. Die wissenschaftlichen Leistungen im Laufe des Habilitationsverfahrens sind durch Publikationen in internationalen Journalen zu dokumentieren. Mindestens zwei Originalarbeiten in Erst- bzw. Letzttautorschaft, die nach Eröffnung des Verfahrens in angesehenen Fachjournalen erscheinen, sind nachzuweisen. Sie sollen in die Habilitationsschrift eingehen, sei es eine kumulative Habilitationsschrift oder eine Monographie. Von den insgesamt mind. sechs nachzuweisenden Erst-/Letzttautor-Publikationen am Ende des Verfahrens dürfen maximal zwei Publikationen in geteilter Erst- bzw. Letzttautorschaft veröffentlicht worden sein. Publikationen, die bereits für eine Publikationsdissertation verwendet wurden, dürfen nicht in die kumulative Habilitationsschrift aufgenommen werden.

7. Zwischenevaluation

Spätestens zwei Jahre nach Eröffnung des Verfahrens führt das Fachmentorat auf Antrag der Habilitierenden beim Vorsitz des Fachmentorats eine Zwischenevaluation durch; dabei sind die Forschungs- und Lehrleistungen zu überprüfen. Es soll beurteilt werden, ob das Habilitationsverfahren innerhalb des vereinbarten Zeitplans (vier Jahre) abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck lädt der/die Vorsitzende des Fachmentorats die beiden Mitglieder sowie den zu Habilitierenden zu

- Richtlinien der Fakultät zum Ablauf des Habilitationsverfahrens -

einem Fachgespräch ein. Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden können, schlägt es dem Fakultätsrat die Aufhebung des Habilitationsvorhabens vor. Bei positiver Evaluation erstellt das Fachmentorat folgende Unterlagen und übermittelt diese an das Dekanat (im Portal oder per Mail):

1. Bericht (max. 1 Seite) über die Forschungs- und Lehrleistungen mit
2. Nennung der Namen, der Adressen und des Fachgebiets von zwei Gutachtern

Die Gutachter sollten der Professorenschaft angehören, und nicht im Fachmentorat sein. In der Regel soll je eines der beiden Gutachten von einem externen Hochschullehrenden und von einem Lehrenden der eigenen Universität angefordert werden. Soweit Habilitierende Juniorprofessoren sind, können die externen Gutachten aus der Zwischenevaluation der Juniorprofessur verwendet werden.

8. Die Habilitationsschrift

Nach erfolgreicher Zwischenevaluation ist den Habilitierenden zu empfehlen, möglichst bald die Habilitationsschrift zu verfassen. Als wissenschaftliche Habilitationsleistung kann eine kumulative Habilitationsschrift oder eine Monographie eingereicht werden.

- a) Zur kumulativen Habilitationsschrift können Originalarbeiten in angesehenen Fachjournals gebündelt werden, die in der Regel in englischer Sprache erschienen sind. Der Habilitand muss Erst- oder Seniorautor der eingereichten Publikationen sein. Mindestens vier Arbeiten zu einem kohärenten Thema sind für eine kumulative Schrift erforderlich. Die Schrift soll mit einem 15-zeiligen Absatz beginnen, in dem die Arbeit in prägnanter und allgemeinverständlicher Form dargestellt ist. Die dann folgende drei- bis fünfseitige Zusammenfassung kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden und sollte die vier bis sechs Publikationen der kumulativen Arbeit auflisten, sie in den fachwissenschaftlichen Kontext einordnen und den Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn darstellen. Zitierungen weiterer (eigener) Literatur ist möglich. Die pdfs der Publikationen sind anzufügen. Zusätzlich enthält die Schrift einen aktuellen Lebenslauf sowie eine Gesamtpublikationsliste.
- b) Falls Habilitierende eine Monographie als wissenschaftliche Habilitationsleistung verfassen, sollen bisher unveröffentlichte, inhaltlich zusammengehörige Forschungsergebnisse in Hinblick auf den aktuellen Stand der Wissenschaft dargestellt und diskutiert werden. Die Habilitationsschrift soll erkennen lassen, dass der Kandidat wissenschaftliche Probleme erfolgreich bearbeiten kann und über ein gutes Vermögen zur Synopse verfügt. Die Habilitationsschrift muss relevante, vom Verfasser erarbeitete wissenschaftliche Erkenntnisse im Habilitationsfach enthalten. Die Schrift sollte nicht mehr als 75 Textseiten einschließlich Literaturverzeichnis umfassen.

9. Anerkennung der Lehrbefähigung

Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift fordert der Fachmentoratsvorsitz die Habilitierenden auf, die Habilitationsschrift in der unter Absatz 8 genannten Form sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Über das Habilitationsportal:

- Die Habilitationsschrift (ein PDF-Dokument) bestehend aus:
 - Titelblatt
 - Zusammenfassung der Habilitationsschrift (siehe Absatz 8)
 - PDFs der Publikationen der Habilitationsschrift
 - Aktualisierter tabellarischer Lebenslauf

- Richtlinien der Fakultät zum Ablauf des Habilitationsverfahrens -

- Publikationsverzeichnis, strukturiert nach Originalarbeiten, Reviews und Kurzfassungen mit Markierung der im Verfahren hinzugekommenen Arbeiten (+ einpflegen aus PubMed)
- **Lehrnachweis**, mindestens über vier Semester-Wochenstunden, die über je zwei Semester abgeleistet wurden, möglichst im kurrikularen Unterricht der Fakultät. An anderen Universitäten geleistete Lehre kann eingebracht werden, allerdings muss der überwiegende Anteil an der FAU erbracht worden sein.
- **Facharzt-Anerkennung**, soweit das Habilitationsfach ein Fach der ärztlichen Weiterbildung im klinischen Bereich widerspiegelt
- **Zertifikat Hochschullehre** der Bayerischen Universitäten (60 Arbeitseinheiten (AE) à 45 Minuten), bzw. **Zertifikat Medizindidaktik Bayern** (30 allgemeine AE und 30 medizinspezifische AE)

Des Weiteren

- **Habilitationsschrift** (zwei Exemplare, gebunden, für die Besuchsrunde des Habilitierenden und für das Archiv)
- **Themenvorschläge** für einen wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fakultätsrat und für die Antrittsvorlesung. Nach Festlegung, in welcher Sitzung des Fakultätsrats der Beschluss über die Lehrbefähigung erfolgen wird, Mitteilung von Ort, Datum und Uhrzeit der Antrittsvorlesung.

Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung werden die beiden Fachgutachten durch das Dekanat eingeholt.

10. Vorstellung vor den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät

Bei Abgabe der Habilitationsschrift werden die Habilitierenden darauf hingewiesen, dass sie sich bei acht bis zehn (wovon bis zu fünf vom jeweiligen Fachgebiet sein sollten) vom Habilitierenden und vom Dekanat ausgewählten Leiterinnen und Leitern der Institute, Kliniken und klinischen Abteilungen persönlich vorstellen sollen. Die jeweiligen Personen werden vom Dekanat benachrichtigt, dass sie zur Teilnahme an der Vorstellungsrunde ausgewählt wurden. Anschließend werden sich die Habilitierenden mit ihnen in Verbindung setzen, um einen Vorstellungstermin zu vereinbaren. Es wird gebeten, einen Termin innerhalb der nächsten sechs bis acht Wochen zu ermöglichen, so dass die Vorstellungsrunde bis zur Behandlung des Verfahrens in einer der nächsten Sitzungen des Fakultätsrats abgeschlossen ist. Bei der Vorstellungsrunde werden die Habilitierenden gebeten, ein Exemplar der Habilitationsschrift mitzuführen.

11. Abschließende Bewertung durch das Fachmentorat

Der/die Vorsitzende des Fachmentorats verfasst auf Grundlage der Habilitationsschrift und der beiden Gutachten ein Abschluss-Gutachten von ein bis zwei Seiten, welches die Ergebnisse der Habilitationsarbeit konzis zusammenfasst und über die Gutachtenlage berichtet. Es ist auch zu bestätigen, dass alle Leistungen in Forschung und Lehre erbracht wurden.

Das **Abschlussgutachten** (ein bis zwei Seiten) soll im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Mentorats (Original mit allen Unterschriften) über das Portal oder das Dekanat eingereicht werden.

12. Beschluss über die Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat

Der Dekan/die Dekanin führt innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des positiven Abschluss-Gutachtens einen Beschluss des Fakultätsrats herbei. Alle Unterlagen liegen vor der Abstimmung für vier Wochen in der Fakultätsverwaltung zur Einsicht aus. Die berufene Professorenschaft und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats erhalten die Unterlagen per Mail zugeschickt oder können diese im Portal einsehen. Vor der Sitzung des Fakultätsrats, in der über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens votiert werden soll, werden die Kandidaten zu einem wissenschaftlichen Vortrag über ihre Forschungsschwerpunkte eingeladen. Dieser soll insgesamt 15 Minuten dauern, davon zehn Minuten für eine *Power-Point*-Präsentation und fünf Minuten für die Diskussion. Die jeweiligen Fachvertreter sollten während des Kolloquiums anwesend sein und die Diskussion eröffnen.

Im Fakultätsrat ist zu jedem einzelnen Habilitationsverfahren in einem eigenen Tagesordnungspunkt offen abzustimmen. Die Habilitierenden sollten den Mitgliedern des Fakultätsrats vom Vorsitz des Fachmentorats in wenigen Sätzen (maximal zwei Minuten) vorgestellt werden. Abstimmungsberechtigt ist die anwesende Professorenschaft der Fakultät und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats. Der Dekan/die Dekanin bittet nach der Abstimmung den Habilitierenden in die Sitzung des Fakultätsrats und teilt ihnen das Ergebnis mündlich mit.

Kommt ein Beschluss des Fakultätsrats zur Lehrbefähigung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Abschluss-Gutachtens vom Fachmentorat zustande, so gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Lehnt der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung ab, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet, und das Mandat des Fachmentorats erlischt.

13. Antrittsvorlesung

Die Antrittsvorlesung soll über ein Thema aus dem Spektrum des Habilitationsfaches in einer für Studierende verständlichen Form gehalten werden. Das Habilitationsverfahren ist mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde abgeschlossen.

14. Habilitationsurkunde

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde mit dem Siegel der Universität sowie den Unterschriften der Universitäts- und der Fakultätsleitung ausgestellt. Die Urkunde nennt das Fachgebiet der Lehrbefähigung. Sie wird dem/der Habilitierten nach Beendigung der Antrittsvorlesung von der Fakultätsleitung ausgehändigt.

15. Erteilung der Lehrbefugnis

Nach der Antrittsvorlesung erhalten die Habilitierten und der/die Fachvertreter/in vom Dekanat die Anfrage, ob die Lehrbefugnis beantragt werden soll. Auf Antrag des Habilitierten bittet die Fakultätsleitung die Universitätsleitung der Universität um Erteilung der Lehrbefugnis. Die unterschriebene Urkunde wird über das Dekanat an die Fakultätsleitung weitergeleitet. Der Habilitierende wird gebeten, einen Termin für die Übergabe der Urkunde zu vereinbaren.

16. Erweiterung der Lehrbefähigung

Wird ein Antrag auf Erweiterung der Lehrbefähigung gestellt, so ist dieses Gesuch wie ein Erstantrag auf Habilitation zu behandeln. Der Fakultätsrat kann die im zurückliegenden Habilitationsverfahren festgestellte pädagogische Eignung und besondere Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit anerkennen. Ein neu zu bestimmendes Fachmentorat legt die für die Erweiterung der Lehrbe-

- Richtlinien der Fakultät zum Ablauf des Habilitationsverfahrens -

fähigung zu erbringenden Leistungen in Forschung und Lehre fest. Sie sollen den Umfang der Leistungen nicht überschreiten, die bei der Ersthabilitation erbracht worden waren.

17. Lehrbefugnis an Privatdozent(inn)en anderer Universitäten (Umhabilitation)

Das Verfahren auf Umhabilitation von Beschäftigten der FAU oder des Universitätsklinikums Erlangen wird durch einen schriftlichen Antrag an die Fakultätsleitung eröffnet. Der Antragstellende soll sich um einen Vorstellungstermin bei Dekan/Dekanin bemühen, spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Kommission. Der Antrag, welcher im Habilitationsportal hochgeladen werden soll, beinhaltet ein Befürwortungsschreiben des Fachvertretenden, den tabellarischen Lebenslauf, die Liste der Publikationen – gegliedert wie oben dargestellt. Ein Themenvorschlag für das Habilitationskolloquium sowie die Urkunden über die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis müssen hochgeladen und zusätzlich in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Die Kommission entscheidet auf Empfehlung der Fachvertreter und aufgrund der schriftlichen Unterlagen, ob das Gesuch auf Umhabilitation befürwortet werden soll. Der Fakultätsrat stimmt mit den Stimmen der Hochschullehrenden über die Umhabilitation ab. Bei positivem Votum erteilt die Universitätsleitung die Lehrbefugnis auf Antrag der Medizinischen Fakultät.

Über Anträge von Privatdozent(inn)en, die nicht an der FAU oder dem Universitätsklinikum Erlangen beschäftigt sind, entscheidet zunächst der Fakultätsvorstand, ob das Verfahren eröffnet werden soll. Hierbei ist eine besondere Verbundenheit mit der Fakultät nachzuweisen, die durch gemeinsame Publikationen und regelmäßige Lehre zu dokumentieren ist.

18. Übergangsbestimmung

Die Richtlinien der Medizinischen Fakultät zur Durchführung der Habilitationsverfahren treten am Tag nach dem Beschluss im Fakultätsrat in Kraft.

Erlangen, den 23. Juli 2009

Geändert: Erlangen, den 9. Juni 2011

Geändert: Erlangen, den 10. November 2011

Geändert: Erlangen, den 18. Juli 2013

Geändert: Erlangen, den 17. Oktober 2013

Geändert: Erlangen, den 12. November 2015

Geändert: Erlangen, den 21. November 2019

Geändert: Erlangen, den 11. Februar 2021

gez.

Prof. Dr. med. Markus Neurath

Dekan der Medizinischen Fakultät

gez.

Prof. Dr. med. Mario Schiffer

Vorsitzender der Kommission für wiss. Nachwuchs